



Garantiebestimmungen

- Peugeot garantiert die einwandfreie Qualität und Funktion seiner Produkte.
- Die Garantie ist länderspezifisch und gilt nur für Deutschland und Österreich.
- Die Garantieleistung umfasst die kostenlose Reparatur bzw. den kostenlosen Austausch des Produktes bei nachweisbaren Verarbeitungs- oder Materialmängeln oder Nichtfunktion innerhalb der Garantiezeit. Die Transportkosten für die Ein- bzw. Rücksendung trägt grundsätzlich der Endverbraucher.
- Der Garantieanspruch besteht nur bei Vorlage des Kassenbons und muss nach Kenntniserlangung unverzüglich erhoben werden. Eine Geltendmachung nach Ablauf des Garantiezeitraumes ist ausgeschlossen.
- Das beschriebene Garantieversprechen gilt für folgende Fristen ab Kaufdatum:
 - ✓ Für alle Peugeot Mahlwerke aus Stahl 25 Jahre
 - ✓ Auf das Leinsamenmahlwerk eine 5-jährige Garantie
 - ✓ Auf den Korpus elektrischer Mühlen 2 Jahre Garantie
 - ✓ Auf den Korpus manueller Mühlen 5 Jahre Garantie
 - ✓ Auf die Messer der Serie Paris Classic eine 25-jährige Garantie
 - ✓ Auf die Messer der Serie Paris Bistro eine 5-jährige Garantie
 - ✓ Auf die Appolia Auflaufformen eine 10-jährige Garantie
 - ✓ Bei allen Peugeot Wein Accessoires gewährt Peugeot 2 Jahre Garantie mit Ausnahme des Baltaz Korkenziehers, bei dem die Garantie 10 Jahre beträgt.
- Ein Garantieanspruch besteht nicht bei Schäden, die durch unsachgemäßen oder ungeeigneten Gebrauch, fehlerhafte oder fahrlässige Behandlung, Fremdeingriffe, chemische oder physikalische Einflüsse, Nichtgefallen bzw. Fehlkauf des Produktes (Widerruf), Verlust oder durch Gebrauchsabnutzung entstanden sind.
- Sollte ein Garantiefall eintreten, sendet der Endverbraucher das betreffende Produkt unter Beifügung des Kassenbons und einer kurzen Fehlerbeschreibung ausreichend frankiert an den Händler, bei dem er das Produkt erworben hat, oder direkt an den Hersteller PEUGEOT SAVEURS DEUTSCHLAND GMBH Industriestraße 45 in 48629 Metelen Telefon: +49-2556-90211-0
- Achtung: Mit Reparatur oder Austausch beginnt kein neuer Garantiezeitraum. Maßgeblich bleibt der ursprüngliche Garantiezeitraum.
- Die gesetzlichen Ansprüche des Endverbrauchers (z.B die Gewährleistungsrechte gemäß § 437 ff. BGB gegenüber dem Verkäufer) bleiben von der Herstellergarantie unberührt.